

1548, 22. September, Torgau

Erste Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 1 von 3

Aktualisierung: 27.10.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

1548, 22. September, Torgau

Erste Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Quelle: Urkunde Kurfürst Moritz' (Reinschrift mit Unterschrift und Siegel). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8687/1, Bl. 3r/4r–8r. Die unsignierte und unversiegelte Konzeptfassung in ebd., 10001 Ältere Urkunden, Nr. 11369, wurde nachträglich korrigiert und stimmt inhaltlich nahezu mit der vorliegenden Urkunde überein. Siehe dazu die textkritischen Hinweise. Vgl. Christa Maria Richter: Walter-Dokumente. In: Herrmann, Matthias (Hrsg.): Johann Walter, Torgau und die evangelische Kirchenmusik. Altenburg 2013, S. 239–242.

Inhalt: Kurfürst Moritz stellt eine Kantoreiordnung auf. Die Kantorei soll aus mindestens neun Diskantistenknaben sowie elf erwachsenen Alt-, Tenor- und Bass-Sängern bestehen, von denen einer zugleich die Knaben unterweist. Die Sänger, die vom Kapellmeister Johann Walter ausgewählt wurden und unter denen Johann Walter sen. selbst sowie sein Sohn Johann Walter jun. als Bassisten genannt werden, sollen entsprechend ihren jeweiligen Leistungen nach Ablauf eines halben (Probe-)Jahres weiter gefördert werden. Der Kapellmeister, dem sich alle Sänger einschließlich des Organisten in musikalischen Fragen unterzuordnen haben, wird ermächtigt, Widersacher mit Vorwissen der kurfürstlichen Räte aus der Kapelle zu entlassen und an ihrer Statt neue Musiker anzunehmen. Kleinere Streitigkeiten zwischen den Kapellmitgliedern sollen vom Kapellmeister geschlichtet werden, die größeren vom Kurfürsten oder dessen Räten. Die Sänger sollen sich eines anständigen Lebenswandels befleißigen und Ausschweifungen vermeiden oder andernfalls bestraft werden. Der Kapellsänger und Tenorist Johannes Sangerhaus wird zum Lehrer und Erzieher der Kapellknaben ernannt und soll sie im christlichen Glauben, in der Sprache sowie in der Musik unterweisen. Die Kapellsänger sollen täglich zweimal (vor- und nachmittags) singen; ferner werden die Knaben sowie der (dritte) Bassist Johannes Cellarius mit liturgischen Aufgaben betraut. Vor jedem Singen sollen sich die Sänger in Johann Walters Haus treffen und von dort aus geordnet in Gliedern zu jeweils zwei Personen zum Schloss laufen, beginnend mit den Knaben, gefolgt von den Erwachsenen. Wegen des schwierigen Repertoires sollen die Sänger täglich eine Stunde zusammen singen und auch sonst, wenn sie der Kapellmeister zum Üben erfordert, zum Singen erscheinen oder andernfalls bestraft werden. Ferner wird die Besoldung der einzelnen Kapellsänger erläutert, an erster Stelle Johann Walters jährliches Einkommen von 40 Gulden sowie 14 wöchentlichen Groschen Kostgeld und einer täglichen Viertelkanne (= ca. 3/8 Liter) Wein. Neben dem Organisten sollen von den elf erwachsenen Sängern neun in der Hofstube gespeist werden (Walter und Sangerhaus essen bei Walter) und allabendlich mit Wasser und Bier, im Winter auch mit Licht versorgt werden. Bei den Mahlzeiten sollen sie sich ordentlich benehmen, wobei immer ein anderer das *Benedicite* und das *Gratias* sprechen soll. Jährlich sollen alle Kapellmitglieder ein neues Kleid bekommen, der Kapellmeister und der Organist jeweils zwei. Da die Knaben bei dem Kapellmeister wohnen und gespeist werden, soll dieser zusammen mit dem Lehrer, der ebenfalls bei dem Kapellmeister isst, auf sie achten, damit sie gut erzogen werden. Zur Ernährung der Knaben soll er (neben seinem Gehalt und Kostgeld) wöchentlich zehn Groschen pro Knabe sowie allabendlich vier Kandel bzw. Kannen (= ca. 4,5 Liter) Bier erhalten. Alle weiteren Ausgaben für die Knaben soll er auf Rechnung auslegen. Schließlich befiehlt der Kurfürst allen Betroffenen, diese Ordnung einzuhalten und ihren Pflichten nachzukommen. Unter dem Siegel ist ergänzt, dass dem Kapellmeister von den neun Kannen Schlaftrunk für die Erwachsenen eine (= ca. 1,1 Liter) gereicht werden soll, während der Lehrer von den vier Kannen für die Knaben eine bekommt.

Vnsers gnedigisten hern des churfursten zu Sachssenn cantorei ordenung vnd vnderhaltung. ||

Von Gotts gnaden wir Moritz hertzogk tzu Sachssenn des Heyligenn Romischenn Reichs ertzmarschalch vnnnd churfurst, landtgraue in Duringen marggraue zu Meyssen, etc. bekennenn vnnnd thun khunt, hiermit öffentlich, nachdeme wir kunftigk an vnserm hoffe, eine cantorei zuhalten bedacht, vnnnd aber die jenigenn so wir darzu brauch<en> werdenn, wiessenn möchtenn, wie wir dieselben mit besoldunge, vnnnd anderm haltenn wollenn, vnnnd was sie sich hinwieder vorhaltenn sollenn, so haben wir solchs alles, damit sie sich darnach zu richten, in eine schriefft stellenn lassenn, vnnnd wollenn ernstlich das solcher vnserer ordenunge, von allen den jenigen, so sie angehet, vnwegerlich nachgesetzt werde, Erstlich wollen wir, das in vnserer cantorei vnder eiff grosse personen zum baß, alt, vnnnd tenor, vnnnd den neun knaben zum discant, nicht sein sollen, vnnnd soll allezeit, einer vnder den grossen personen der vor den andern sunderlich gelehrt, vnnnd geschigkt, sein wirdet, vor einen præceptor der knabenn gebraucht werden,

Vnd dieweil vnser cappelmeister Johan Walther, Johannem Cellarium, vnnnd seinen sohn Johannem Waltherum nebenn ihme vor bassisten, Johannem Hoffman vonn Olßnitz, Paulum Aldum vnnnd Joannem Priesel von Roßwen, vor altistenn, magistrum | Joannen Sangerhassen, Jacobum Heupt Joannen Crammer, Joannenn Leßla, vnnnd Jacobum Linck von Dobelnn vor tenoristen, Joannem Wirckernn Baltazar Schneidernn von Oschatz, Matthiam Breu Stephanum Breu auß dem Buchholtz Paulum Rotenberger, Andream Hebler, Joannem Gruner Georgium Gorigk von Eyßlöbenn, vnnnd Martinum Frommelt von Borna vor discantist<en>, vnns itzo angebenn, vnnnd sie zu solchenn stimmen thuchtigk geachtet,

1548, 22. September, Torgau

Erste Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 2 von 3

Aktualisierung: 27.10.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

lassen wir sie vnns, doch auff vorsuchenn auch gefallenn, vnnd wollen derowegenn sie diß halbe jhar, hören, vnnd sehenn, wie sie singenn vnnd sich sunst anlassenn werdenn, vnnd nach eines iglichenn vleyß vnnd geschicklichkeit, vnns zu iederzeit, gegenn inen gepurlich erzceigenn,

Zum andern, nachdeme die notturfft erfordert, das vnser cantorei, einenn gewiessenn regentenn vnnd moderatorem habe, so wollen wir, das vnser rethe, alle obgenante personen groß vnnd klein, neben vnserm organistenn Joachim Kelnern, an vnser stadt, an gedachtenn vnsern cappelmeister Joan Walthernn, weyssenn sollenn, mit vormeldenn vnnd beuelch¹, das sie alle ihme, in allen zimlich<en> vnnd pillichenn sachenn, sunderlich was das singenn vnnd die cantorei, angehet, gepurlichen gehorsam vnnd reuerentz erzceigenn vnnd leistenn, sich auch in alle wege, nach ime richtenn vnnd halten sollenn. Da aber sich ihr einer oder meher gegen ihme | vngepurlich vnnd vngehorsam, oder sunst in seinem dienst vnflaysigk erzceigen vnnd vorhalten wurde, denen oder dieselbenn, soll der cappelmeister, zu ieder zzeit, doch mit vnserm oder vnserer rethe vorwiessenn zuentvrlaubenn, vnnd andere tugliche personenn an die stat anzunehmen macht habenn,

Insunderheit aber, soll inen vorgehalten vnnd beholenn werdenn, das sie alle, sich müteinander freuntlich vnnd wolbegehenn vnnd vortragenn, vnd keiner dem andern zu zcangk hader oder wieder willenn, mit wergkenn oder worttenn, vrsach gebenn soll, Do aber einer zu dem andern was hette, soll er zuuorhuttunge, ferner vnrichtigkeit zu ieder zzeit an denn cappelmeister gebracht werdenn, der sie dan zu horenn vnnd zuuortragenn macht haben soll, Da aber die sache groß, das sie durch den cappelmeister nicht vortragenn werdenn kundt, sollenn die part, die sache an vnns, oder vnser rethe gelangenn lassenn, So wollen wir vnns gegenn dem mutwilligenn vnnd schuldigen parth, mit gepurlichem vmsehenn vnnd straffenn zuerzceigenn wiessenn,

Sie sollenn sich auch der bierheusser, schwelgerey, scheltens, fluchens, vnd alles das, so ihnen nicht gepureth vnnd woll anstehet enthaltenn, vnndt des jenigenn darauff sie bescheidenn treulichenn vnnd vleissigk abewarttenn, Do aber einer oder meher solchs vberfahren, oder vor achtenn wurden, | die sollenn ihre gepurliche straffe darumb zu gewarttenn habenn,

Zum driettenn. Damit die neun knaben zu kunst, vnnd tugent gehalten vnnd gezcogenn werdenn mochtenn, so wollenn wir, das obgenanter magister Johannes Sangerhauß<en>, neben vnserm cappelmeister ihr præceptor vnnd zuchtmeister sein soll, welcher auf sie, beide in der zucht vnnd lehr gute achtunge, haben vnnd gebenn soll, Insunderheit, aber, sol er sie treulich vnnd vleissigk zu Gottes wort vnnd furcht haltenn, sie denn cathecismum vnnd grammaticam, auch darneben die andern artes dicendj lernen, sie offte epistolas schreibenn vnnd in der musica vben lassenn, damit sie in der jugent an iren studijs nicht vorseumet werdenn möchtenn,

Zum vierdenn. Wollenn wir das solche vnser cantores, teglichenn zwier², vor vnnd nach mittage singenn sollenn, vnnd domit die knaben desto kuhner werdenn möchtenn, wollen wir, da[s]^a abents vnnd morgents allezeit zwen knabenn, was, aus der lateinischenn vnnd deu[t]schen biblien lesenn sollenn.

So soll auch, da der hoffprediger nicht zurstelle, obgenanter Johannes Cellarius, eine collect lesenn, vnnd damit er sich im predigen vben muge | wollenn wir, das er, auf den dinstagk frue vnnd alle suntage vnnd feiertage nach mittage zur vesper einen kurtzenn sermon thuen soll, Deßgleich<en> soll er auch auff vnser edele knabenn mit zusehenn vnnd sie im cathecismo zu vnderweisen beuelch¹ habenn,

Wann es zzeit zu chore, sollen sich alle cantores zu vnserm cappelmeister, in sein hauß vorfügenn, vnnd alle ordentlichenn, ihe³ zwene vnnd zwene mit einander in aller zucht gen hoffe gehen, erstlich die knaben, darnach die grossenn gesellenn.

Zum funftenn. Nachdeme sunderlich itzo, im anfang hoch von nötten, die schweren mutetenn vnnd gesenge ofte zuvbersingenn, so wollen wir, das alle cantores, teglich eine stunde, auch sunsten wan sie vnser cappelmeister zum vbersingenn, fordern wirt, vnwegerlichen kommen vnnd erscheinen sollen. Da aber ihr einer oder meher, sich, in deme, oder anderm, ihme widersetzigk machenn vnnd vngehorsam sein wirt, sol auff vormeldung des cappelmeisters zu ieder zzeit, in gepurliche straffe genhommen werdenn,

Damit aber sie hinwieder wiessenn mugen, was wir ihnen zur besoldunge vnnd vnderhaltung vordenet, so wollen wir dem cappelmeister, weil er die gantze cantorej moderiren vnnd regirenn, auch die knaben bey ihm habenn soll, jerlichen viertzig guldenn, | auff iglich quartall zehen gulden zurbesoldunge, vnnd wochentlichen viertzehen groschenn zum kostgelde, auß vnserer cammer reichen, ihme auch vnnd dem pædagogo, teglichen aus vnserm keller eine viertheils kanne wein gebenn lassenn,

1548, 22. September, Torgau

Erste Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 3 von 3

Aktualisierung: 27.10.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Dem pædagogomag<ist>ro Johannj Sangerhaus<en>, weil er mit denn knaben sunderliche labores vnnd muhe habenn wirt, auch viertzig guldenn, vnnd wochentlichen viertzehenn groschenn zum kostgelde, damit ehr bey dem cappelmeister essen vnnd auff die knabenn desto baß achtung geben muge.

Deßgleichen Joannj Cellario viertzig guldenn, vmb des willenn, das er bißweilenn predigen vnnd die collectas lesen, etc. auch, mit, auf, vnseredele knaben sehenn soll,

Item Jacobo Heupt, deßgleichenn Joachim Kelnern dem organistenn, wollen wir dreyssig guldenn gebenn lassenn, aber den andern acht grossenn personenn sollen iglichenn zum ersten jerlichen vier vnnd zwanzig guldenn, ides quartal sechß guldenn gereicht werdenn. Da sie aber vleissig sein, vnnd sich, wie wir vnns vorsehenn, im singen bessern werdenn, wollen wir vnns gegen einem iedenn nach seinem vlaiß vnnd geschicklichkeit, mit einer zimlichen zulage zu ieder zzeit zuerzeigenn wiessen, |

Diese grosse personen, sollen alle neben dem organistenn in vnserer hoffstubbenn, vber einem tisch essenn, vnnd gleich anderem hoffgesinde, mit essenn vnnd trincken notturftiglichenn vorsehenn, vnnd inen alle abende eine wasserkanne, oder ein rahnn⁴ voll bier vngeferlichenn von newn kannen zum schlafftrungk auß vnserm keller, auch im winter zur notturfft licht aus vnser camer gegebenenn werdenn.

Wan sie zu tisch aus vnnd ein gehenn, vnnd zu tische sietzenn, sollen sie sich zum exempel, den andern, zuchtig vnnd eingezogenn haltenn, vnnd allezeit einer vmb den andern mit ernst das Benedicite, vnnd Gratias sprechenn,

Es soll auch ihnenn allenn, neben den knabenn jherlichenn ein ehrlich hoffkleidt gegebenenn werdenn, Alleine dem cappelmeister vnnd organistenn haben wir, auß ursachenn, zwey kleidt geben zu lassenn gewilliget, vnnd geordnet, doch soll alleinn den knab<en> aus vnserer cammer, das machlohn gegebenenn werdenn,^b

Dieweil aber denn knabenn der zucht vnnd gesuntheit halbenn bequemer, das sie bey dem cappelmeister vnnd ihrem præceptore sein, vnd essen mugen, so wollenn wir, das vnser cappelmeister die neun knabenn in seinem hause, speyssenn, legen, vnder|haltenn vnd auff sie, nebenn dem præceptor allenthalbenn, gutte achtunge habenn vnnd gebenn soll, damit sie in Gottes furcht, zucht tugendt, gutten sietten vnnd kunstenn erzogenn werdenn möchten,

Vnnd damit ehr sie, mit speysse vnnd trangk desto baß vorsehenn muge, wollen wir ihme wochentlich vor einen iedenn knabenn, zehenn groschenn in die kost, vnnd alletage auf denn abendt, den knabenn vier^c kandelnn bier auß vnserm keller zum schlafftrungk gebenn lassenn.

Was aber die herberge holtz, waschgelt, badegelt schuegelt, hemde, bucher, tinte, pappir, bette vnnd anders, so man zu notturftiger vnderhaltung der knabenn bedarff, antriefft, sal⁵ der cappelmeister, auff rechenschafft, außgebenn, vnnd vleissig anschreibenn, bissolange solches alles, auch in einenn gewiessen anschlagk gebracht muge werdenn, damit ihe³ die knabenn auch notturftiglichenn vorsehenn vnnd versorget sein möchten,

Vnnd bephelenn darauff allenn vnnd iedenn so diese vnserer ordnung betriefft, essey, cammermeister^d, schengk, schneider oder personen | in der cantorei, das ir alle, dieser vnser ordnung, in denn euch, betreffenden vnnd angehenden stucken, allenthalbenn vnwegerlichenn, nachgehenn vnnd nachsetzenn sollet, daran beschicht vnserer meinung vnnd gefallenn, Des zu vrkhunde habenn wir vnser churfurstlich siegell hierauff wiessentlich lassenn druckenn, vnnd vns mit eigenen hendenn vnderschriebenn, Gescheen zu Torgaw am tage Mauritij den zweivndzwanzigstenn tagk septembris anno tausent funfhundert vnnd im acht vnnd viertzigstenn.

M<oritz> churfurst m<anu> p<ro>p<ria> s<ub>s<cripsit>⁶ [Siegel]

Vnd weil die gross<en> personen bey dem cappelmeister ire wohnung nicht hab<en>, so sal⁵ von obgemelt<en> neun kannen schlafftranc, eine kanne ime aus dem keller vnd dem pædagogo von den viern der knab<en> kannen, eine geb<en> werd<en>. Actum v<t>s<upra>

D[?]v<on>Sibottendorff_{m<anu>p<ro>p<ria>}

Textkritische Hinweise

1: Befehl. — 2: zweimal. — 3: je. — 4: rahn = mager. — 5: soll. — 6: »hat mit eigener Hand unterzeichnet«.

a: »s< ist zugeklebt. — b: In dem früheren Entwurf fehlt der Satz: »doch soll alleinn den knab<en> aus vnserer cammer, das machlohn gegebenenn werdenn«. — c: In dem früheren Entwurf wurde die Ziffer 4 in 3 korrigiert, dafür fehlt dort der hier unter dem Siegel stehende Kommentar. — d: In dem früheren Entwurf steht vor dem »cammermeister« noch der »marschalck«.